



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. März 2020

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3136

A19

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 18.03.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Ausländeramt Kreis Minden-Lübbecke“ gebeten worden.
Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Informa-
tion der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

„Ausländeramt Minden-Lübbecke“

Sitzung des Integrationsausschusses am 18.03.2020

Aufgrund von Hinweisen auf Verstöße gegen Wohnsitzauflagen sowie illegale Aufenthalte von Ausländern im Kreis Minden-Lübbecke führte die Ausländerbehörde am 05.02.2020 Unterkunftskontrollen in insgesamt sieben kommunalen Flüchtlingsunterkünften durch.

Gegen 06:40 Uhr wurde die Flüchtlingsunterkunft in der Straße Auf dem Nettelacker 1 von vier Mitarbeitern der Ausländerbehörde (zwei Frauen und zwei Männer) aufgesucht. Es wurde zunächst vier- bis fünfmal geklingelt. Nachdem die Wohnungstür nicht von den Bewohnern geöffnet wurde, tat dies eine bei der Kontrolle anwesende Bedienstete der Stadt mittels eines Schlüssels und verschaffte den vier Mitarbeitenden Zutritt zu der Wohnung. Es waren – wie gemeldet – eine 50jährige und eine 21jährige Iranerin anwesend. Beide konnten sich mit gültigen Aufenthaltsgestattungen ausweisen. Darüber hinaus wurde in der Wohnung ein iranisch-stämmiger Mann angetroffen, der sich mit einem deutschen Personalausweis auswies. Der Mann war für die Wohnanschrift nicht gemeldet. Bei dem Herrn handelte es sich um den später Verstorbenen. Die Kontrolle, die nach anfänglicher Aufregung insgesamt in einer friedlichen Atmosphäre stattfand, war nach ca. 15 Minuten beendet, so dass die Mitarbeiter der Ausländerbehörde die Wohnung um ca. 07:00 Uhr wieder verließen. Eine Durchsuchung der Wohnung fand nicht statt. Beim Verlassen der Wohnung war für die Mitarbeiter der Ausländerbehörde nicht ersichtlich, dass eine der in der Wohnung kontrollierten Personen gesundheitliche Beeinträchtigungen hatte.

Anschließend wurden noch vier weitere Unterkünfte kontrolliert, bevor die Mitarbeiter um ca. 10:00 Uhr zurück in der Ausländerbehörde waren.

Im Rahmen der weiteren Kontrollen am 05.02.2020 wurde eine minderjährige Ausländerin, die sich illegal aufhielt, aufgegriffen und in die Obhut des Jugendamtes übergeben. Ferner wurde ein volljähriger Ausländer mit illegalem Aufenthalt aufgegriffen und in die Landesaufnahmeeinrichtung nach Bochum verbracht, da er einen Asylantrag stellen wollte.

Am Nachmittag des 05.02.2020 erfuhr die Ausländerbehörde von der Pressestelle des Kreises Minden-Lübbecke, dass gegen 08:30 Uhr bei einem Notarzteinsatz in der Wohnung Auf dem Nettelacker 1 ein leider erfolglos gebliebener Versuch der Reanimation des Mannes vorgenommen wurde. Ob ein Zusammenhang zwischen der häuslichen Überprüfung und dem Versterben besteht, ist nicht bekannt.

Die Ausländerbehörde hat mitgeteilt, dass die Kontrollen auf die Ermächtigungsgrundlage des § 24 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) i.V.m. § 41 Abs. 3 Polizeigesetz NRW (PolG NRW) gestützt worden seien. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW i.V.m. § 41 Abs. 3 PolG NRW darf die Ausländerbehörde Wohnungen im Sinne des Art. 13 Grundgesetz (GG) jederzeit zur Abwehr dringender Gefahren betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen. Das Erfordernis einer dringenden Gefahr besteht, wenn ohne das Einschreiten der Behörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein wichtiges Rechtsgut geschädigt würde. Die prognostizierten Verstöße müssen ein gewisses Gewicht aufweisen.

Der Ausländerbehörde lagen Hinweise zu Rechtsverstößen und dem illegalen Aufenthalt von Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich vor. Konkrete Hinweise, wonach gerade in der kontrollierten Wohnung Auf dem Nettelacker 1 gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen wurde, lagen hingegen nicht vor.

Die Ausländerbehörde selbst bewertet dies im Nachhinein so, dass im vorliegenden Fall nicht ausreichend zwischen Wohnungen, die grundsätzlich den Schutz des Art. 13 GG genießen, und sog. Gemeinschaftsunterkünften, die nicht im gleichen Maße unter dem Schutz des Art. 13 GG stehen, differenziert wurde. Das Betreten von Wohnungen im Rahmen von sog. „Routinekontrollen“, ohne dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen wird, ist nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 41 Abs. 3 PolG NRW i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG NRW gedeckt.

Die Ausländerbehörde bedauert den Vorfall und hat zugesichert, dass „anlasslose“ Ausweiskontrollen in Wohnungen nicht mehr ohne Zustimmung der Bewohner vorgenommen werden.